

Verzichtleistung von Mehlbesitzern auf den Mehlbezug bis zur neuen Ernte.

Amnestierung für bisher verheimlichte Mehlvorräte.

Wien, 14. Mai.

Ämtlich wird gemeldet: Die unabweisliche Notwendigkeit, mit den vorhandenen Vorräten an Getreide und Mehl bis zum Einlangen hinreichender auswärtiger Zuschübe das Auslangen zu finden, hat die Regierung bekanntlich zu der Anordnung veranlaßt, daß die Landwirte einen Teil des ihnen für den Eigenverbrauch belassenen Getreides und Mehles zur einstweiligen Sicherstellung der Brotversorgung der Gesamtbevölkerung abzuliefern haben. Die Landwirte sind dem an sie gerichteten Appell opferwillig nachgekommen.

In gleicher Weise trifft aber auch jene städtischen Verbraucher, die über größere Vorräte an Mehl verfügen, die Verpflichtung, zur Sicherstellung der Allgemeinversorgung dadurch beizutragen, daß sie auf den Mehlbezug verzichten und damit die öffentliche Versorgung zugunsten der darbedenden Mitbürger entlasten.

Gemäß § 3 der Statthaltereiverordnung vom 27. April 1918 haben Personen, in deren Haushalte (Wirtschaft) sich mehr als drei Kilogramm Mehl für jede im Haushalte (Wirtschaft) verköstigte Person befinden, keinen Anspruch auf die Mehlkarte.

Das k. k. Amt für Volksernährung hat nunmehr angeordnet, daß Personen, bei denen diese Voraussetzung zutrifft, die Mehlbezugskarte und die Mehlkarten spätestens bis 31. Mai 1918 bei der zuständigen Brotkommission zurückzulegen und dadurch bis zur neuen Ernte, das ist bis 15. August 1918, auf den Bezug von Mehl zu verzichten haben.

Die Angabe des Mehlvorrates wird hierbei nicht verlangt.

Allen, die rechtzeitig auf den Mehlbezug verzichten, wird die Gewähr dafür geboten, daß sie von Strafverfolgungen wegen bisheriger Verheimlichung ihrer Mehlvorräte unbedingt verschont bleiben. Dagegen müssen Personen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, einer Untersuchung der von ihnen benützten Räumlichkeiten und im Falle einer Konstatierung des Vorhandenseins von Mehlvorräten, welche ihrer Menge nach unter die Bestimmungen der erwähnten Verordnung fallen, auch einer strengen Bestrafung gewärtig bleiben.